



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 08 - 18. Jahrgang – 24. Mai 2012*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- ➔ Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung, Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit 13 a Abs. 1 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnhofsquartier/GesundheitsAkademie Rügen“ S. 1

- ➔ Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Einkaufszentrum Bahnhofstraße“ nach §§ 10, 12 Baugesetzbuch S. 4

Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über die Aufstellung, Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit 13 a Abs.1 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnhofsquartier/GesundheitsAkademie Rügen“

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat den zur Aufstellung und Auslegung bestimmten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnhofsquartier / GesundheitsAkademie Rügen“ am 25.04.2012 gebilligt und beschlossen.

Gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Der Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnhofsquartier – GesundheitsAkademie Rügen“ wird begrenzt:

- im Norden: durch die untere Bahnhofstraße einschl. der Flächen der Bahnhofstraße
- im Süden: durch die Friedensstraße einschl. der Flächen der Friedensstraße
- im Westen: durch die Friedensstraße im Bereich der Bahnanlagen einschl. der Flächen der Friedensstraße
- im Osten: durch die Ringstraße ausschließlich Flächen der Ringstraße und Gehweg

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke 32/3, 40/2, 41/1; 41/2, 42, 43, 44/1, 44/2, 44/3, 45, 47/1, 47/2, 48, 49, 50, 51/3, 51/4, 54, 55, 56/1, 56/2, 57/1, 57/3, 57/4, 57/5, 58/1, 58/3, 58/5, 58/7, 58/8, 59, 60, 61/1, 61/2, 62/1, 62/2, 63/3 in der Flur 9, sowie die Flurstücke 33, 58/6 (teilw.) in der Flur 4.

Gemäß § 13 a in Verbindung mit § 13 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis zum 08.06.2012 im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Zimmer 401 über die konkreten Ziele und Zwecke der Planung für die Ansiedlung der GesundheitsAkademie Rügen als regional ausstrahlendes Leuchtturmprojekt sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

**Es werden der Planentwurf mit Planteil und Begründung öffentlich ausgelegt.
Die Öffentlichkeit wird durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB für die Dauer eines Monats beteiligt.**

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung erfolgt vom:

**11. Juni – 11. Juli 2012
im Bauamt der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6,
Zimmer 406**

während folgender Zeiten:

Montag bis Donnerstag	von	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
zusätzlich Dienstag	von	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	von	08:00 – 12:00 Uhr

Die mit dem Bebauungsplan erfolgte Präzisierung der Nutzungsausweisung für den Standort an der Bahnhofstraße wird nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB im Zuge einer Berichtigung in der Plandarstellung des Flächennutzungsplans nachgetragen.

Bergen auf Rügen, 15. Mai 2012

Andrea Köster
Bürgermeisterin

PLANZEICHENERKLÄRUNG PLANZEICHNUNG (TEIL A)
gem. PlanZV

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB. § 5 1-11 BAUVVO)
- MI 01.01 Mischzonedate (§ 8 BAUVVO)
 - SO 01.02 Sonstige Sonderzonedate (§ 11 BAUVVO) nach Kongresszentrum, Bildung und Veranstaltungszentren
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB. § 10 BAUVVO)
- 02.01.01 0,6 Zeile der Vollgeschosse
 - 02.01.02 0,6 Zeile der Vollgeschosse
 - 02.01.03 0,6 Geschosse/Parasol
- 3. BAUWEISE BÄULICHEN, BAUGRENZEN**
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB. § 22 UND 23 BAUVVO)
- 03.01.01 0 Offener Bauweise
 - 03.01.02 0,6 Baugrenze
 - 03.01.03 0,6 Abweichende Bauweise
- 4. VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB.)
- 04.01.01 0,6 Straßeneckflächen mit Sondergestaltungsregeln
 - 04.01.02 0,6 Straßeneckflächen mit Sondergestaltungsregeln
- 5. VERBODENSLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB.)
- 05.01.01 0,6 Flächen für Versorgungsanlagen
 - 05.01.02 0,6 Flächen für Versorgungsanlagen
- 6. VERBODENSLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB.)
- 06.01.01 0,6 Zonenbestimmung
 - 06.01.02 0,6 Parkanlage (Grünfläche)
 - 06.01.03 0,6 Freizeitanlage (Sportplatz)
 - 06.01.04 0,6 Volkspark (Sportplatz)
- 7. VERSORGENSLÄCHEN, ABFALLENTSÖRUNG, ABWASSERBESÖTIGUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauVO)
- 07.01.01 0,6 Flächen für Versorgungsanlagen
 - 07.01.02 0,6 Flächen für Versorgungsanlagen
- 8. GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB.)
- 08.01.01 0,6 Zonenbestimmung
 - 08.01.02 0,6 Parkanlage (Grünfläche)
 - 08.01.03 0,6 Freizeitanlage (Sportplatz)
 - 08.01.04 0,6 Volkspark (Sportplatz)
- 13. PLANUNGEN, NÜTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LÄNDSCHAFT** (§ 9(1) Nr. 30, 35 BauVO, § 9(3) BauVO)
- 13.01.01 0,6 Freigehaltung von Grünflächen
 - 13.01.02 0,6 Freigehaltung von Grünflächen
- 14. STADTERHALTUNG UND DENKMALSCHUTZ**
(§ 9 Abs. 6 BAUGB.)
- 14.01.01 0,6 Denkmalflächen, die dem Denkmalschutz unterliegen
 - 14.01.02 0,6 Denkmalflächen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- 15. SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 15.01.01 0,6 Flächen für Sondergestaltungsregeln oder für Vorhaben zum Schutz gegen besondere Lärmschadenswirkungen
 - 15.01.02 0,6 Flächen für Sondergestaltungsregeln oder für Vorhaben zum Schutz gegen besondere Lärmschadenswirkungen
 - 15.01.03 0,6 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Bekanntmachung der Stadt Bergen auf Rügen über das In-Kraft-Treten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Einkaufszentrum Bahnhofstraße“ nach §§ 10, 12 Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 25. 04. 2012 gemäß §§ 10, 12 Baugesetzbuch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 „Einkaufszentrum Bahnhofstraße“ bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text-Teil B als Satzung beschlossen sowie die Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Das Plangebiet befindet sich in der mittleren Bahnhofstraße im Bereich Bahnhofstraße 52 und 53 der Stadt Bergen auf Rügen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 43 in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, und dem Text-Teil B mit Begründung und Umweltbericht in der Stadt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 406/408, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

1. eine nach in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Bergen auf Rügen, 15. Mai 2012

Andrea Köster
Bürgermeisterin

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen Versandkosten.

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung

